

1. Allgemeines

1.1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) finden gegenüber sämtlichen Kunden (nachfolgend: „Auftraggeber“) der von der MARKENRITTER GmbH (nachfolgend: „Agentur“) angebotenen Dienstleistungen (nachfolgend: „Leistungen“) Anwendung. Vertragspartner im Rahmen der folgenden AGB sind mithin der Auftraggeber und die Agentur.

1.2. Für die Leistungen seitens der Agentur gelten ausschließlich diese AGB; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende AGB des Auftraggebers werden von der Agentur nur insoweit anerkannt, als die Agentur diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Sie entfalten auch keine Wirkung, wenn die Agentur ihnen im Einzelfall nicht widersprochen hat.

1.3. Diese AGB gelten in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung und auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf die AGB hingewiesen werden muss.

2. Vertragsabschluss

2.1. Die von der Agentur angebotenen Leistungen sind freibleibend. Sie stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Auftraggeber dar, gegenüber der Agentur eine Angebotsannahme auf Vertragsschluss abzugeben. Aufträge des Auftraggebers gelten dann seitens der Agentur als angenommen, wenn diese den Auftrag schriftlich bestätigt, Layouts des Auftrages liefert, bereitstellt oder den Auftrag ausführt.

2.2. Grundlage der Geschäftsbeziehung ist der jeweilige Rahmenvertrag bzw. der jeweilige Kostenvoranschlag, in dem alle vereinbarten Leistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung festgehalten werden. Dies gilt auch für entsprechende Folgeaufträge.

2.3. In Bezug auf die Auftragsdurchführung besteht für die Agentur insoweit Gestaltungsfreiheit, als der Auftrag als solcher im Wesentlichen unverändert bleibt.

2.4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung seitens der Agentur. Dies gilt auch für Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen.

2.5. Die Agentur wird mit Auftragsvergabe seitens des Kunden 33 % der Auftragssumme an diesen abrechnen und behält sich bei fehlendem Ausgleich gemäß Zahlungsziel eine Unterbrechung der Arbeiten bis zur Bezahlung vor.

3. Zahlungen, Termine

3.1. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen unmittelbar und ohne Abzug mit Rechnungsstellung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes bei der Agentur an.

3.2. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung und nur unter nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.

3.3. Die Agentur ist berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzugs die gem. § 288 BGB geltende Verzugs pauschale je Fall in Höhe von 40,00 Euro nebst 09 % Zinsen über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 352 HGB und 05 % nach § 288 BGB bei einem Verbrauchergeschäft zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren, tatsächlichen Schaden unter entsprechendem Nachweis geltend zu machen.

3.4. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Auftraggeber sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.5. Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie seitens der Agentur ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

3.6. Die Agentur haftet nicht für Unmöglichkeit oder Terminverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Einbruch oder Diebstahl in den Agenturräumen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Zuarbeit durch Dritte) verursacht worden sind, welche die Agentur nicht zu vertreten hat.

4. Vergütung, Haupt-, Sonder- und Nebenleistungen

4.1. Der vereinbarte Leistungsumfang und das Honorar ergeben sich - soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist - aus dem jeweiligen Rahmenvertrag bzw. dem jeweiligen Kostenvoranschlag. Sämtliche Leistungen der Agentur, insbesondere auch Ideen oder die Erstellung von bloßen Entwürfen, sind kostenpflichtig.

4.2. Sämtliche Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Spesen und sonstige Nebenkosten, die nicht in der durch Rahmenvertrag bzw. Kostenvoranschlag ausgewiesenen Vergütung enthalten sind, werden nach dem entstandenen Aufwand gesondert berechnet.

4.3. Die Agentur ist berechtigt, die neben der Auftragserfüllung bestehenden Sonder- und Nebenleistungen (z. B. Media-Einkauf, Fotoshootings, Webseitenprogrammierung, Übersetzungen, Lektorat, Marktforschung etc.) (nachfolgend: „Fremdleistungen“) im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur die entsprechende Vollmacht zu erteilen. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Fremdleistungen durch Dritte erbracht werden und diese keine Erfüllungsgehilfen der Agentur sind.

4.4. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten, welche durch Vorkasse der Leistungen seitens der Agentur an den Kunden berechnet werden.

4.5. Alle Auslagen für Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.6. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallen, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Dabei wird die Agentur stets die günstigste Reisemöglichkeit wählen. Die angefallenen Reisekosten bei Fahrten mit dem Pkw werden mit einer Kilometerpauschale von 0,50 EUR pro Kilometer berechnet.

4.7. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen. Auf Fremdkosten werden generell für Organisation und Abwicklung 10 % Agenturprovision verrechnet, sofern kein gesonderter Honorarvertrag oder eine gesonderte schriftliche Vereinbarung besteht.

4.8. Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Abweichungen von +/- 10 % der tatsächlichen Kosten gegenüber den veranschlagten gelten als genehmigt. Bei Abweichungen von mehr als 10 %, wird die Agentur den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Diese Kostenüberschreitung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen 5 Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht. Kostenvoranschläge und Angebote enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ab Werk. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

4.9. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers (z. B. Maschinenstillstand in der Druckerei etc.) werden dem Auftraggeber übermittelt und anschließend berechnet.

4.10. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderungen angelegter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenfernübertragungen.

5. Urheberrecht und Nutzungsrechte

5.1. An allen Leistungen der Agentur (wie z. B. Inhalte der Präsentationen, Entwürfe, Reinzeichnungen, Ideen, Konzepte, Skizzen, Vorentwürfe, Layouts, Datenfiles, Scans, konkrete Maßnahmen, Marken- oder Kampagnennamen, Slogans etc.), auch an einzelnen Teilen daraus, werden dem Auftraggeber lediglich Nutzungsrechte für ein Jahr eingeräumt. Eigentümerin bleibt die Agentur. Der Zeitpunkt der Nutzung beginnt mit der Veröffentlichung seitens des Kunden.

5.2. Die Leistungen der Agentur dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch in der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtung hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vergütung zu zahlen.

5.3. Die Agentur hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (zum Beispiel Anzeigen, Druckerzeugnissen und Internet- und Pressemeldungen) als Urheber genannt zu werden, und ist berechtigt, sämtliche Endergebnisse, welche der Öffentlichkeit zugänglich sind, auch im Sinne der Eigenwerbung auf der Webseite und sonstiger Eigenpräsentationen zu kommunizieren.

5.4. Weisungen des Auftraggebers, Änderungswünsche und sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht.

5.5. Die Agentur überträgt dem Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen nur die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte und grundsätzlich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, nur ein einfaches Nutzungsrecht. Sofern die Agentur ein ausschließliches Nutzungsrecht einräumen sollte, bleibt sie auch dann berechtigt, Arbeitsergebnisse im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

5.6. Der Auftraggeber darf die Nutzungsrechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur an Dritte übertragen.

5.7. Vor vollständiger Bezahlung des beauftragten Volumens erhält der Kunde kein Nutzungsrecht, er ist nicht berechtigt, die zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse einzusetzen. Im Falle des Verstoßes wird ohne weitere Hinweise eine doppelte Nutzungsgebühr fällig (200 % des Auftragsvolumens). Es gilt grundsätzlich die unter 5.1 definierte Nutzungsdauer von einem Jahr. Mit Annahme der AGB versichert der Kunde, dass das ihm zur Verfügung gestellte Datenmaterial für keine weiteren Aktivitäten, außer der im Einzelauftrag oder per vertraglicher Vereinbarung beauftragten Einsatzgebiete, verwendet, modifiziert, in abgeänderter Form weiter eingesetzt werden darf. Bei Verstoß gegen diese Abrede ist das ursprüngliche Projektvolumen zzgl. 50 % fällig und automatisch vereinbart. Sofern der Auftrag seitens des Auftraggebers vor Projektschluss abgebrochen wird, ist das gesamte Honorar an die Agentur sofort zahlbar fällig.

5.8. Der Auftraggeber haftet dafür, dass er zur Verwendung der der Agentur überlassenen Vorlagen berechtigt ist. Er stellt insoweit die Agentur von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

6. Herausgabe von Daten

6.1. Die Agentur ist nicht verpflichtet, Computerdateien oder Layouts, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt wurden, herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Daten, Lithos, Druckplatten oder Bildmaterial, so ist dies gesondert schriftlich zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Agentur dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur geändert werden.

Nach Fertigstellung erhält der Kunde eine druckfähige PDF-Vorlage zur künftigen, unveränderten Nachproduktion (bei Präsentationen zur internen Verwendung). Alle weiteren Daten (z. B. InDesign-Dateien, Illustrator- oder Photoshop-Dateien), wie zum Beispiel die offenen Daten des Projektes, werden nur gegen zusätzliches Honorar in Höhe von 50 % der Projektentwicklungs- und Herstellungskosten, nach Entfernung Bildmaterials dritter Anbieter, nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages an den Kunden ausgehändigt.

6.2. Die gelieferten Arbeiten und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur.

6.3. Gefahr und Kosten des Transports der Datenträger, Dateien und Daten sowie der generell durch die Agentur erbrachten Leistungen trägt der Auftraggeber.

7. Haftung

7.1. Die Agentur verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Bildmaterial etc. sorgfältig zu behandeln.

7.2. Die Haftung der Agentur richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht durch die nachstehenden Regelungen Abweichungen ergeben.

7.3. Die Agentur haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Erfüllungsgehilfen der Agentur. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Fälle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers sowie der Gesundheit und der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Agentur haftet nicht für Pflichtverletzungen von Dritten, die Fremdleistungen erbringen.

7.4. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Layouts etc. entfällt jede Haftung der Agentur.

7.5. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die Agentur nicht. Dies fällt in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

7.6. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital-Proofs, Andrucke, Farbtonkarten etc.).

7.7. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage (z. B. Druckerzeugnisse) können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

7.8. Die Agentur wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemeinen

anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Auftraggeber rechtzeitig auf für ihn gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, ist ausdrücklich der Auftraggeber selbst verantwortlich.

8. Belegexemplare

8.1. Von vervielfältigten Werken sind der Agentur mindestens 3 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die sie auch im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwenden darf.

8.2. Eine Vergütung wird hierfür durch die Agentur nicht geschuldet.

9. Künstlersozialversicherung

9.1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass jeder Werbende/Werbetreibende gegebenenfalls verpflichtet ist, entsprechend den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes Beiträge an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Ob der Auftraggeber der Künstlersozialversicherungspflicht unterliegt, ergibt sich aus § 24 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG). Dies hat der Auftraggeber selbst zu überprüfen und die ggf. notwendige Anmeldung zu veranlassen.

9.2. Der Auftraggeber stellt insoweit die Agentur vor der Inanspruchnahme Dritter frei.

9.3. Freien Mitarbeitenden der Agentur, die der Beitragsleistung der Künstlersozialkasse unterliegen, wird der anteilige Beitrag zur Anrechnung gebracht. Die Agentur wird diesen Beitrag an die Künstlersozialkasse abführen.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

10.1. Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe des geltenden Deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Deutschen Telemediengesetzes (TMG).

10.2. Die Agentur sieht die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten als sehr wichtig an, die Datenschutzerklärung kann unter <https://markenritter.de/die-burg/#datenschutz> eingesehen werden.

10.3. Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, vertraulich zu behandeln und ausschließlich für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben oder zu verwerfen. Die Parteien verpflichten sich, ihre Angestellten und Mitarbeitenden sowie andere Beteiligte entsprechend zu verpflichten.

10.4. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.

11.2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Sitz der Agentur ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist.

11.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung tritt eine solche, die, soweit rechtlich zulässig, in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Beinhaltet eine Klausel neben dem unwirksamen Teil auch unbedenkliche, sprachlich und inhaltlich abtrennbare Teile, so bleiben diese Teile wirksam, auch wenn sie den gleichen Sachkomplex betreffen.